

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft – Verbandssanktionengesetz (VerSanG – E)

Die Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V. repräsentiert als Spitzenverband die fast 34.000 Handelsvermittlerbetriebe aller Branchen. Dazu gehören insbesondere die Handelsvertretungen als Marktpartner von Industrie und Handel. Sie sind selbständige Unternehmen, die Produkte zwischen Industriebetrieben, zwischen Industrie und Handel oder zwischen Groß- und Einzelhandel vermitteln. Der Wert der von den Handelsvertretungen gegen Provision vermittelten Warenumsätze beläuft sich auf über 200 Mrd. Euro pro Jahr in Deutschland. Offen steht die CDH aber auch für andere Unternehmen, die selbstständig im Vertrieb tätig sind. Den Wirtschaftsverbänden der CDH gehören auch Industrievertretungen, Handelsagenturen, Franchisenehmer, Vertragshändler, Vertriebsingenieurbüros, Merchandiser etc. an.

Zu dem Gesetzesentwurf nimmt die CDH wie folgt Stellung:

Die CDH lehnt die Einführung eines Verbandssanktionengesetzes ausdrücklich ab. Die Regelungen stellen Wirtschaftsunternehmen unter einen Generalverdacht und verursachen eine die wirtschaftliche Entwicklung hemmende Rechtsunsicherheit sowie durch die Implementierung der Regelungen im Unternehmensablauf aufzubringende Kosten. Das Gesetzesvorhaben trifft vor allem auch kleinere und mittlere Unternehmen, die derzeit aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise um ihr Überleben kämpfen.

Der Gesetzesentwurf wirft bereits verfassungsrechtliche Bedenken auf. Das deutsche Strafrecht setzt ein schuldhaft begangenes Unrecht voraus. Abgesehen von der fehlenden Handlungsfähigkeit eines Unternehmens, kann dieses auch nicht schuldhaft handeln, so dass ein Konflikt mit dem Grundsatz entsteht, dass jeder nur für eigene Handlungen und eigenes Verschulden strafrechtlich verantwortlich sein darf. Die Zurechnung eines strafbaren Handelns einer einzelnen Person führt regelmäßig zu einer unangemessenen Bestrafung eines gesamten Unternehmens, welchem im Übrigen kein Vorwurf gemacht werden kann. Negative Folgen für Unbeteiligte, etwa für nicht verantwortliche Arbeitnehmer, sind nicht auszuschließen.

Die CDH stellt zudem die Erforderlichkeit des Gesetzes insgesamt in Frage. Zum einen ist die Anzahl der Fälle in der Wirtschaftskriminalität rückläufig, so dass ein gesetzgeberisches Ein-

schreiten nicht angezeigt ist. Zum anderen kennt das deutsche Recht bereits ein ausreichendes Regelwerk zur Sanktionierung von Unternehmen, welches insbesondere im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten verankert ist. Erforderliche Anpassungen könnten in den bereits bestehenden Gesetzen selbst vorgenommen werden, ohne einen Umweg über die Schaffung eines neuen rechtsdogmatisch fraglichen Gesetzes gehen zu müssen. Das mit dem VerSanG - E eingeführte Legalitätsprinzip führt zu einer Mehrbelastung der ohnehin bereits personell unterbesetzten Strafrechtspflege. Den im Gesetzesentwurf vorgesehenen Sanktionsrahmen von bis zu 10 Prozent des weltweiten Konzernumsatzes sieht die CDH – vor allem auch im internationalen Vergleich – als zu hoch an.

Die CDH steht auch dem faktischen Zwang von Unternehmen, Compliance-Maßnahmen in ihren Geschäftsbetrieb einzuführen, kritisch gegenüber. Zum einen ist nicht dargetan, dass die Einführung von Compliance-Systemen zu einer höheren rechtstreuen Unternehmensführung führt. Medial populäre Einzelfälle von Unternehmensversagen betreffen meist Großkonzerne, die bereits Compliance-Systeme implementiert hatten, trotz derer es zu strafbarem Verhalten Einzelner gekommen ist. Des Weiteren wird aus dem Gesetzesentwurf nicht ersichtlich, welche konkreten Compliance-Maßnahmen umzusetzen sind oder welche Mindestanforderungen gelten. Dies führt zu einer untragbaren Rechtsunsicherheit auf Seiten der Unternehmen. Zum anderen darf nicht verkannt werden, dass vor allem kleinere und mittlere Unternehmen unter der Kostenlast, die die Implementierung solcher Maßnahmen zur Folge haben wird, zu leiden haben. Viele KMU's haben sich soeben erst von der organisatorischen und finanziellen Last der Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung erholt. Derzeit kämpft der überwiegende Teil der Unternehmen mit der Abwehr der Folgen der Corona-Pandemie. Die Einführung des VerSanG - E hat nicht nur (erneut) bürokratische und derzeit nicht zu stemmende finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen, sondern wirkt auf diese auch aufgrund eines auferlegten Generalverdachts enttäuschend und demotivierend.

Fazit

Der Erlass des Verbandssanktionsgesetzes ist im Grundsatz, insbesondere aber zum jetzigen Zeitpunkt, weder erforderlich noch angemessen. Das Ordnungswidrigkeiten-, Gewerbe, und Strafrecht sind ausreichend, um Unternehmen zu sanktionieren und Täter zu bestrafen. Das VerSanG - E erscheint zu einer Zeit, in der Gewerbetreibende infolge der Corona-Pandemie ihre Prioritäten neu setzen müssen. Die durch den Gesetzesentwurf suggerierte und unterstellte kriminelle Grundhaltung von Unternehmen wirkt dabei nicht wirtschaftsfördernd.

Berlin, 12. Juni 2020

Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V.

Marta Zelewska, zelewska[at]cdh.de